

## FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

**Nicht ohne meinen Bello!**

Ab und passiert es, dass ein Tier in einer Pension oder Klinik untergebracht werden muss. Soll das Tier dann wieder abgeholt werden, will der Halter aber die Rechnung nicht (vollständig) begleichen, sucht der Rechnungsteller nach Wegen, Druck auf den Halter auszuüben. Oft wird dann das sog. Zurückbehaltungsrecht gewählt. Dies bedeutet, dass der Rechnungsteller das Tier erst nach Zahlung herausgibt. Logischerweise entsteht dann der Streit, ob ein Zurückbehaltungsrecht überhaupt ausgeübt werden darf.

Der Fall: Die Klägerin war Eigentümerin eines Mischlingsrüden. Diesen hatte der Sohn der Klägerin der Beklagten zur vorübergehenden Pflege übergeben. Die Klägerin forderte den Hund einige Wochen später zurück. Die Beklagte weigerte sich jedoch, den Hund zurückzugeben, da sie Aufwendungen für Futter, Tierarzt und Medikamente gehabt habe. Erst wenn die Klägerin diese erstatte, wolle sie den Hund zurückgeben. Die Klägerin dagegen war der Auffassung, die Beklagte könne sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, da der Hund, wenn er nicht sofort zurückgegeben würde, traumatisiert werde.

Das Amtsgericht hat nach umfangreicher Beweisaufnahme die Beklagte zur Rückgabe des Hundes gegen Zahlung von € 1.680,42 verurteilt. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Ein Zurückbehaltungsrecht an Tieren kann zwar aus dem Gesichtspunkt des § 1 TierSchG ausgeschlossen sein, wenn zwischen dem Halter und dem zurückbehaltenen Tier besondere persönliche Beziehungen bestehen und das Tier bei Trennung von seinem Halter Schaden nimmt (LG Stuttgart, Beschluss vom 22.5.1990 – 21 O 161/90, NJW-RR 1991, 446; AG Bad Homburg, Urteil vom 11.4.2002 – 2 C 1180/01, NJW-RR 2002, 894 [895]).

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist ein Zurückbehaltungsrecht auch an Haustieren aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine Beeinträchtigung des Tieres nicht ersichtlich ist und von der dafür darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin nicht hinreichend dargetan wurde. Schließlich hatte sie auch den Hund der Beklagten nicht zum ersten Mal zur Betreuung überlassen. Dies wäre nicht nachzuvollziehen, wenn sie nicht davon hätte ausgehen können, dass der Hund dort sachgerecht und gut versorgt ist, sondern Schaden hätte nehmen können. Allein die Tatsache, dass der Hund sein bisheriges Heim möglicherweise vermisst, genügt noch nicht (Landgericht München I, Urteil vom 17.1.2008 – 31 S 13391/07; OLG München in AgrarR 01/87 ff; LG Mainz in NJW-RR 2002, 1181 ff). Das Zurückbehaltungsrecht an einem Tier ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Tier, bspw. Zuchtkatzen, vorwiegend aus Erwerbsgründen hält.

Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts verstößt zudem nicht gegen Treu und Glauben, wenn sich die Gegenforderung durch die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts noch erhöht (bspw. durch weitere Futterkosten), soweit die Gegenforderung nicht ausschließlich oder überwiegend gerade auf der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts beruht. Bei der erforderlichen Einzelfallprüfung ist auch das Verhalten von Schuldner und Gläubiger im Hinblick auf die Rückführung der Gegenforderung maßgeblich (OLG Braunschweig, Beschluss vom 26.01.2005 – 2 W 219/04).

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner

# FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

**Hinweis:** Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a  
69221 Dossenheim  
Telefonnummer 06221/727-4619  
Faxnummer 06221/727-6510  
[www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com).